

Kantonalzürcherisches Gesetz über die zusätzliche Förderung des Wohnungsbaues

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **27 (1952)**

Heft 7

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-102392>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kantonalzürcherisches Gesetz über die zusätzliche Förderung des Wohnungsbaues

Für die zusätzliche Förderung des Baues einfacher Wohnungen kann der Staat in den Jahren 1952 und folgende bis zu einem Betrage von 8 500 000 Franken nachgehende grundpfandversicherte Darlehen gewähren.

Die Darlehen können unverzinslich oder verzinslich, höchstens zum Zinssatz für I. Hypotheken der Zürcher Kantonalbank, gewährt werden. Sie dürfen die Belehnungsgrenze von 90 Prozent der nach Abzug allfälliger Barbeiträge verbleibenden Anlagekosten nicht überschreiten.

Allfällige Zins- und Kapitalverluste aus diesen Darlehen sowie die Zinsdifferenz bis zum Zinsfuß für I. Hypotheken der Zürcher Kantonalbank gehen zu Lasten der Betriebsrechnung des Staates.

Der Regierungsrat kann mit diesen Darlehen den Wohnungsbau für minderbemittelte und kinderreiche Familien so-

wie den allgemeinen Wohnungsbau und den Einbau von neuen Wohnungen in bestehende Häuser fördern.

Der Staat hat ein unbeschränktes Vorkaufsrecht an den Liegenschaften, auf die er gemäß diesem Gesetz ein grundpfandversichertes Darlehen gewährt.

Der Regierungsrat erläßt die erforderlichen Vollziehungsbestimmungen. Er setzt die Bedingungen für die Rückzahlung der Darlehen fest.

Soweit dieses Gesetz oder die Vollziehungsbestimmungen keine abweichende Regelung treffen, kommen das Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaues vom 22. November 1942 sowie die zugehörigen Verordnungen vom 27. April 1950 zur Anwendung.

Der Regierungsrat hat die Volksabstimmung über dieses Gesetz auf den 5. Oktober festgelegt.

Neuer Wohnbaukredit in Winterthur

In der Gemeindeabstimmung in Winterthur wurde ein weiterer Kredit von 800 000 Franken zur Förderung des sozialen und allgemeinen Wohnungsbaues angenommen. Aus dem Kredit können sowohl Barsubventionen wie auch unverzins-

liche Darlehen gewährt werden. Die Subventionierung stützt sich auf das städtische Reglement vom Juli 1948, das die Behörden zudem ermächtigt, verzinsliche und amortisierbare Darlehen zu bewilligen.

Baugenossenschaft «Halde», Zürich 9

Es mag im Winter 1943/44 gewesen sein, zur Zeit, als man schon das Ende des Krieges kommen sah und alle die vielfältigen Probleme des «Nachholens» sich abzuzeichnen begannen, die dann in den ersten Jahren nach dem Kriege und bis heute auch den Baugenossenschaften so viel zu tun gaben. Damals, also vor noch nicht zehn Jahren, sprach eines Abends im Kreise einer Arbeiterorganisation von Zürich 9 der Zürcher Finanzvorstand und heutige Präsident des Verbandes für Wohnungswesen, Stadtrat Jakob Peter. Es dünkt uns, als hätten wir diesen Vortrag erst gestern gehört. Dazumal hatte die bauliche Entwicklung der ehemaligen Gemeinde Altstetten noch kein «abnormales» Tempo angeschlagen. Da und dort wurde ein neues Haus gebaut, hier und da entstanden auch einige Wohnblöcke, und noch fuhr das Tram eingeleisig ab Letzigraben und nahm mitten in der Altstetter «City» Mal für Mal umständliche und zeitraubende «Kehrtübungen» vor, die es allen Nachzügeln ermöglichten, auch noch mitzukommen. Beinahe also ein Idyll...

An jener Versammlung nun, von der die Rede ist, legte der «Nicht-Altstetter» Stadtrat Peter dar, wie mutmaßlich in kurzer Zeit Altstetten sich schnell vergrößern werde. Insbesondere wies er auf das baureife Gelände zwischen Altstetten und Albisrieden und auf das Gebiet hin, das sich bergwärts der Badenerstraße von Altstetten nach Schlieren hinzieht, sanft gegen den Wald ansteigend und von diesem begrenzt. Von dort aus hat man einen weiten Blick ins Limmattal hinunter, nach Höngg hinüber und über viele Quartiere der Stadt Zürich. Rückblickend möchte einem scheinen, die Dar-

legungen des erfahrenen Genossenschafters und Verwaltungsmannes hätten das Signal zu der fast unmittelbar nachher beginnenden stürmischen Entwicklung gegeben. Es war aber doch wohl «nur» die richtige Einschätzung der Dinge, wie sie damals lagen und wie sie kommen mußten, die diese Vorhersage ermöglichte.

Ein Stadtkreis ändert sein Gesicht

In den seither verflossenen Jahren hat der Stadtkreis 9 tatsächlich sein Gesicht weitgehend verändert. Große Genossenschaften, alte und junge, haben auf seinem Gebiet Tausende von Wohnungen gebaut. Wenn Stadtrat Peter noch einmal einen Sonntagsspaziergang, wie er ihn «Anno dazumal» schilderte, vom Friesenberg über Albisrieden und ob Altstetten nach Schlieren unternehmen mag, dann führt ihn sein Weg heute meistens durch überbautes Gebiet. Heute zählt der Stadtkreis 9 etwa 35 000 Einwohner, wovon allein im Quartier Altstetten 20 000 zu Hause sind.

Die Baugenossenschaft Halde Zürich, 1944 gegründet, beschränkte sich von Anfang an darauf, nur auf Altstetter Gebiet zu bauen. Es gibt einige Spottsüchtige, die diese Beschränkung auf gewisse Traditionen ehemaliger «Dorfgrößen» zurückführen, zumal es da und dort noch üblich ist, nicht vom Stadtkreis 9, sondern von «der Gemeinde Altstetten» zu sprechen. Sei dem, wie ihm wolle. Die «Halde», wie sie im Altstetter Sprachgebrauch allgemein heißt, hat es sich angelegen sein lassen, das Quartier der ehemaligen Limmattalgemeinde um prächtige Wohnhäuser und Siedlungen zu bereichern. Bis